Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 180 (2014)

Heft: 1-2

Artikel: Vorbehalte der "Pro Militia" zur Weiterentwicklung der Armee (WEA)

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-391359

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorbehalte der «Pro Militia» zur Weiterentwicklung der Armee (WEA)

In erster Dringlichkeit und ohne Zeitverzug sind die längst bekannten und militärisch unbestrittenen Mängel zu beheben. Ausbildung: Rekrutenschule (zweimal pro Jahr) von 18 Wochen für alle, Kader verdienen ihren jeweils letzten Grad ab. Ausrüstung: Lücken schliessen; Einsatzbereitschaft: erhöhen. Dafür genügen die bestehenden Rechtsgrundlagen, das heisst, Militärgesetz (MG) und parlamentarische Verordnung AO erfordern keine Revision.

Vereinigung Pro Militia

Die sicherheitspolitische Ausgangslage und die Notwendigkeit der Vorlage sind zu klären. Gemäss Vorlage gilt für Phase I (2016–2020) der SIPOL B 2010 und der Armeebericht 2010 und für Phase II nach 2020 der aktualisierte SIPOL B 2014/15. Grundlegend neue Aussagen werden kaum zu erwarten sein. Zweckmässig wäre deshalb, die Vorlage, beziehungsweise die Botschaft mit sicherheitspolitischen Vorgaben zu ergänzen. Sind die Vorgaben unklar, so ist die WEA auf Massnahmen zu beschränken, die davon nicht betroffen sind.

Die Armeeaufträge werden nicht verfassungskonform umgesetzt

Zum Verteidigungsauftrag

Professor Rainer J. Schweizer fordert in seinem Gutachten vom 12. August 2010: «Der Verfassungsauftrag zur Verteidigung des Landes und der Bevölkerung verlangt eine reale Verteidigungskompetenz der Armee und/oder anderer kampffähiger/abwehrfähiger Organe». Er schreibt weiter: «Dies bedeutet, dass die Verteidigung des Landes und der Bevölkerung mit allen der Armee zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen muss. Der Bezug bedeutet aber auch, dass die Armee – vorbehältlich einer Verfassungsrevision – nicht vom Verteidigungsauftrag dispensiert werden kann». «Pro Militia» verlangt, dass alle Kampftruppen für die Verteidigung ausgebildet und ausgerüstet werden, um damit den verfassungsmässigen Hauptauftrag zu erfüllen. Dies ist unerlässlich, da Bedrohungen sich rasch wandeln können.

Zu den Sicherungseinsätzen.

«Pro Militia» verlangt, dass die klaren Vorgaben der Bundesverfassung eingehalten werden. Solche Einsätze werden beschränkt auf Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und auf Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Schweizer schreibt dazu: «Die Zuständigkeit für die erforderlichen Massnahmen der öffentlichen Sicherheit obliegt allerdings nach Art. 57 Abs. 2 BV primär den Kantonen». Und: «Ein länger dauernder Einsatz von Truppen für Bewachungs- und Kontrollaufgaben vor Gebäuden bei normaler Sicherheitslage, anstelle der zuständigen kantonalen Polizei, ist unter den geltenden Verfassungs- und Völkerrechtsvorgaben nicht zulässig».

Weitere Aufgaben

Der in der Verfassung stehende Hinweis, dass im Gesetz weitere Aufgaben vorgesehen werden könnten, ist restriktiv zu handhaben. Solche Aufgaben müssen einen militärischen Charakter haben oder zumindest der militärischen Ausbildung dienen, sonst verletzen sie den Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der eine Verpflichtung zur Zwangsarbeit verbietet. Einzige Ausnahmen: Die Militärpflicht und der zivile Ersatzdienst. Schweizer schreibt dazu: «Dabei wird nicht beachtet, dass [...] das 2004 verstärkte Subsidiaritätsprinzip von Art. 43a BV nicht dahingehend verstanden werden darf, dass Personalmangel in den

Kopfstruktur nach Pro Militia.

Grafik: Pro Militia

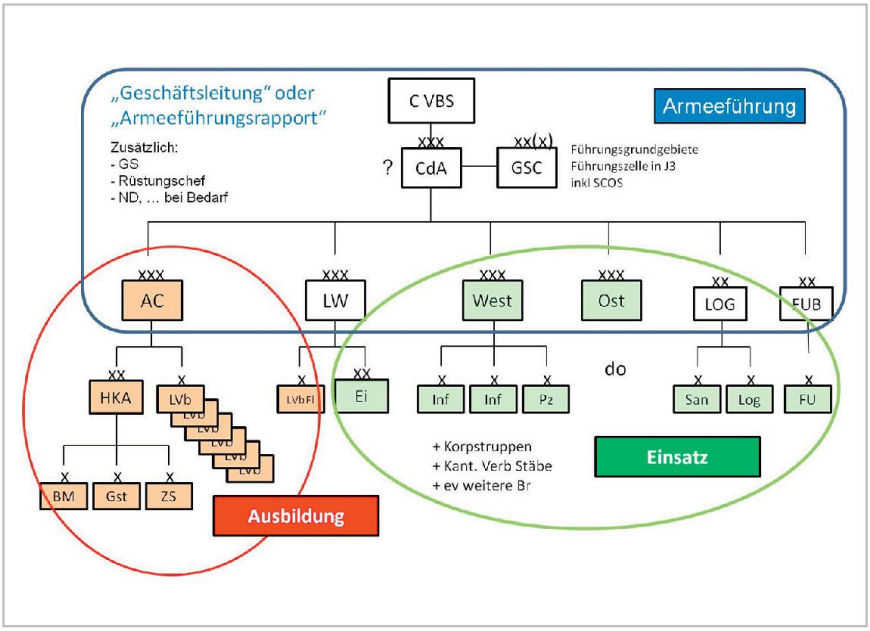

Kantonen den dauernden Einsatz von Armeeangehörigen rechtfertigen liesse, sowie dass das Völkerrecht in den Menschenrechtsgarantien gegen die Zwangsarbeit dem Einsatz von Militärdienstpflichtigen zu nicht militärischen Zwecken Grenzen setzt.»

Sollbestand der Armee

Der in der Vorlage durch den Bundesbeschluss vom 29.11.2011 auf 100 000 herabgesetzte Bestand der Armee steht in einem Missverhältnis zu deren verfassungsmässigen Aufgaben, zu den möglichen Bedrohungen vor allem der inneren Sicherheit und zum Milizprinzip. Die Bestandeszahlen müssen sorgfältig überprüft werden. Dabei sind die Auswertungen der Übungen PROTECTOR (2009), AEROPORTO (2010) und STABILO DUE (2012) erkenntlich in die Vorlage einzubeziehen, vor allem bezüglich Durchhaltefähigkeit und Ablösungen im Einsatz über sieben Tage mal 24 Stunden. Nach unserer Beurteilung benötigt die Armee zur Erfüllung ihrer verfassungsmässigen Aufgaben einen Sollbestand von mindestens 120 000 Armeeangehörigen und zusätzlich eine ausreichende personelle Reserve im bisherigen Umfang.

Standortkonzept / Ausserdienststellung

Die allfälligen Auswirkungen der WEA sind je nach Ausgabenplafond darzustellen. Die Vorlage muss das Standortkonzept und dessen wahrscheinliche Auswirkungen insbesondere auf die Rand- und Bergregionen ausweisen (Anzahl Waffenplätze, Flugplätze und Arbeitsplätze). Der in der Vorlage angekündigte Abbau an militärischem und zivilem Personal sowie die Ausserdienststellung von Rüstungsgütern (Motion SR Paul Niederberger 11.4135) einschliesslich Ersatzbeschaffungen sind genau darzulegen. Die zurzeit nicht benötigte Armeeinfrastruktur (Kampf, Logistik, Schutz, Verbindung und Übermittlung) ist nur stillzulegen, unter Vermeidung von Stillstandsschäden zu erhalten, jedoch nicht zurückzubauen.

Führungsorganisation

STABILO DUE hat ein weiteres Mal bewiesen, dass die zentrale Führungsstruktur zu kompliziert und ineffizient ist. Die militärische Führungsorganisation – Führungsstrukturen der Armee – ist zu dezentralisieren, zu straffen, zu vereinfachen und auf den Einsatz auszurichten. Die Truppenorganisation muss milizverträglich gestaltet sein. Die jetzigen (Gebirgs-) Infanteriebrigaden sind zu belassen. «Pro Militia» verlangt deshalb die Schaffung von zwei dezentralen Armeekorps, die für den Einsatz strukturiert sind und auch die territorialen Aufgaben übernehmen. Damit kann die zentrale Führung (Verwaltung) massiv reduziert werden (vgl. Abbildung).

Wiederholungskurse und Diensttage

Die vorgeschlagene Zweiwochen-Dauer der WK ist militärisch umstritten. Sie ist unter Einbezug erfahrener Truppenkommandanten praxisnah zu überprüfen. Grundsätzlich sind sechs dreiwöchige WK notwendig. Die Anzahl Diensttage sind die Summe von erforderlicher Ausbildung und angeordneten Einsätzen. Auch deshalb dürfen die Diensttage – rein aus finanziellen Gründen – nicht willkürlich auf fünf Millionen begrenzt werden.

Milizarmee und Kadernachwuchs

Die Milizarmee und ihr innerer Zusammenhalt (Korpsgeist) erfordern Kontinuität und ertragen keine dritte einschneidende organisatorische Umkrempelung innerhalb von zehn Jahren. Die geplanten nunmehr nur rund 100 Bataillone / Abteilungen beschränkten sowohl die Weiterausbildungsmöglichkeiten der Miliz- als auch der Berufsoffiziere und damit den Kadernachwuchs. Eine überarbeitete Vorlage muss das Ergebnis der Volksabstimmung vom 22. September 2013 berücksichtigen und auf die Armeeangehörigen als militärdienstpflichtige Bürger-Soldaten ausgerichtet sein. Dazu gehören auch die militärischen Milizvereinigungen als Trägerinnen der freiwilligen ausserdienstlichen Ausbildungs- und Informationstätigkeit. ■

Aufgrund der schwerwiegenden verfassungsmässigen Vorbehalte – vor allem bei der Umsetzung des Verteidigungsauftrags – und der übrigen beträchtlichen Mängel hat «Pro Militia» die WEA zur völligen Neu-Überarbeitung zurückgewiesen.

Das Wort des CdA

Grenzen der Kooperation

Auch wenn diese Ausgabe erst Anfang Februar in Ihren Händen ist: Ich hoffe, Sie sind gut ins neue Jahr gestartet. Alles Gute für das 2014! Für die Sicherheit unseres Landes ist dieses Jahr das zweite in Folge, welches grundlegende Entscheidungen mit sich bringen wird. Am 18. Mai 2014 wird das Schweizer Volk über die Finanzierung des Gripen abstimmen. Diese Abstimmung ist bedeutend politischer als das Thema Wehrpflicht es war. Beruflich bin ich darum zur Zurückhaltung aufgefordert; auf Fehler in den Argumentationen ist aber aufmerksam zu machen. Wenn zum Beispiel – wie in der ARENA vor Weihnachten – die Kooperationsmöglichkeiten als Alternative zur Gripen-Beschaffung dargestellt werden.

Lassen Sie mich Klartext sprechen. Wir kooperieren in sehr vielen Bereichen in der Ausbildung und in der normalen Lage auch im Einsatz. Die Beispiele sind zahlreich. Sie gehen von der gemeinsamen Nutzung von Trainings-Lufträumen, über grenzüberschreitende Übungen in der Katastrophenhilfe bis hin zur Nacheile in der Luft und zu gemeinsamen Einsätzen im Ausland.

Kooperation heisst Geben und Nehmen, zum Nutzen aller Partner. Kooperation hat mit Vertrauen zu tun. Im Normalfall ist dies berechenbar. In der Krise oder im Konflikt auf den anderen zu zählen heisst aber, auf das Prinzip Hoffnung zu setzen. Das genügt nicht. Gerade in der ausserordentlichen Lage erwartet die Bevölkerung den wirksamen Einsatz unserer Armee.

Wer zudem vorgibt, dass mit einer Kooperation in der Luftverteidigung gespart werden könne, gibt sich (naiv oder opportunistisch) der Illusion hin, dass andere die Kosten für die reiche Schweiz tragen und gegebenenfalls die immer knapper werdenden Kampfmittel zu unseren Gunsten einsetzen würden.

Es geht also um Verfügbarkeit, Handlungsfreiheit und Kosten. Darum ist klar: Nur der eigenständige Schutz unseres Territoriums erlaubt uns, glaubwürdig als verlässlicher Partner wahrgenommen zu werden.

Korpskommandant André Blattmann
Chef der Armee